



Information zur Krankenversicherung allgemein

Chronisch Kranke müssen 1 % vom Bruttojahreseinkommen zuzahlen. Was muss getan werden, wenn die Jahreshöchstsumme erreicht ist?

Für chronisch Kranke gilt eine Belastungsgrenze von 1% des Bruttojahreseinkommens. Wenn die Belastungsgrenze vor Jahresende erreicht ist, können die Zuzahlungsbelege bei der Krankenkasse zur Prüfung eingereicht werden. Die Krankenkasse stellt eine Bescheinigung aus, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr geleistet werden müssen. Die Belege können auch gesammelt und erst am Jahresende eingereicht werden. Dann prüft die Krankenkasse, ob zuviel gezahlt wurde und ob ggf. eine Erstattung geleistet wird.

Was ändert sich für Sozialhilfeempfänger bezüglich der Zuzahlung?

Für Sozialhilfeempfänger gelten dieselben Zuzahlungsregelungen und dieselbe Belastungsobergrenze wie für alle anderen Versicherten auch. Um die soziale Balance sicherzustellen, werden die Befreiungs- und Überforderungsregelungen derart gestaltet, dass für alle Versicherten, einschließlich der Sozialhilfeempfänger, eine Belastungsobergrenze von 2 % des Bruttojahreseinkommens gilt. Bei schwerwiegender chronischer Erkrankung beträgt die Belastungsobergrenze 1 % des Bruttojahreseinkommens. Die Berechnungsgrundlage bei Sozialhilfeempfängern ist der Regelsatz des Haushaltsvorstands.

Für nähere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.